

## Statuten Verein KantiPlus

---

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «KantiPlus» (ehemals Freunde und Gönner der Kantonsschule Zofingen) besteht seit dem 7. Mai 1983 ein Verein im Sinne der Art. 60 ff Zivilgesetzbuch mit Sitz in Zofingen.

### 2. Zweck

Der Verein bezweckt:

- die Verankerung der Kantonsschule Zofingen im geistig-kulturellen, im politischen und im wirtschaftlichen Alltag der Region zu fördern;
- einen lebendigen Kontakt mit allen Kreisen der Bevölkerung zu pflegen;
- Schülerinnen und Schüler der Kantonsschule Zofingen, denen öffentliche oder private Stipendien nicht oder unzureichend zur Verfügung stehen, die Teilnahme an schulischen Sonderveranstaltungen (bspw. Exkursionen, Sonderwochen) zu ermöglichen;
- die Schule in ihren bildungsmässigen Bestrebungen zu unterstützen, soweit die ordentlichen Mittel nicht ausreichen;
- den Zusammenhalt der ehemaligen Schülerinnen und Schüler zu fördern, durch die Organisation und Durchführung von eigenen Veranstaltungen oder durch die Unterstützung bei der Organisation von Veranstaltungen.

### 3. Förderung von herausragenden Leistungen

Der Verein kann jährlich für herausragende Leistungen und Beiträge in und um den Schulbetrieb eine Auszeichnung bis maximal CHF 1'500 sprechen.

#### 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen (einschliesslich Gemeinden) werden, die sich für die Kantonsschule Zofingen interessieren.

Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt kann auf Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Ein Mitglied kann von der Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört.

Die Generalversammlung kann Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Mitglieder erhalten Einladungen zu Veranstaltungen der Kantonsschule Zofingen, sowie Informationen aus dem Schulbetrieb.

#### 5. Mittel

Der Verein finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen und freiwilligen Beiträgen.

Es gilt folgende Beitragsregelung:

- CHF 10 für Studierende und Personen in Ausbildung;
- CHF 30 für Einzelpersonen;
- CHF 40 für Paare;
- CHF 100 für juristische Personen (einschliesslich Gemeinden).

Freiwillige Beiträge können dem Verein auch ohne Mitgliedschaft zugewendet werden.

Mitgliederbeiträge und freiwillige Beiträge ergeben das Vergabungsbudget für das folgende Jahr, das der Vorstand in eigener Kompetenz gemäss Vereinszweck einsetzen darf.

Zur Sicherstellung des Vereinsvermögens ist das Geld vom Vorstand sicher anzulegen, wobei die Vermögensuntergrenze zum Ende des Jahres dem fünffachen der jährlichen Mitgliederbeiträge (ohne freiwillige Beiträge) entsprechen soll.

## 6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung;
- Der Vorstand;
- Die Revisionsstelle.

## 7. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Kalendersemester statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens vierzehn Tage im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand rechtzeitig einzureichen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes durchgeführt, oder wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt wird.

Die ordentliche Generalversammlung hat insbesondere folgende Traktanden zu behandeln:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- Beschlussfassung über die Jahresrechnung und das Budget;
- Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle;
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes;
- Ergänzungswahlen;
- Alle 4 Jahre Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle, sowie Festlegung der Mitgliederbeiträge.

Jede ordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig. Über alle Traktanden ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin das Recht, den Stichentscheid zu geben.

## 8. Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand besteht aus 7-12 Mitgliedern, einschliesslich: Präsident / Präsidentin, Vizepräsident / Vizepräsidentin, Aktuar / Aktuarin (Protokollführer / Protokollführerin) und Kassier / Kassierin.

Die Wahl des Präsidenten / der Präsidentin erfolgt durch die Generalversammlung. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Der Rektor / die Rektorin der Kantonsschule Zofingen wohnt den Sitzungen von Amtes wegen bei und hat Antragsrecht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

## 9. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle setzt sich aus einer oder zwei Personen zusammen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft und verifiziert die Jahresrechnung. Sie kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen. Sie legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

## 10. Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 11. Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen der Kantonsschule Zofingen zur Verwendung gemäss Vereinszweck zu übergeben.

## 12. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 6. März 2020 angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 27. April 1984 mit den seitherigen Änderungen vom 22. Februar 1991, 3. April 1998 und 19. März 2010.

Zofingen, 6. März 2020

Die Präsidentin:



Christina Gut Sjöberg

Der Aktuar:



Patrick Strössler